

**Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Münster
vom 26.06.2020**

Artikel 1

- (1) § 3 Satz 2 Ziffer 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wird wie folgt neu gefasst:

„10,50€ für das Sommersemester 2020,
12,44€ für das Wintersemester 2020/2021,
11,68€ für das Sommersemester 2021,
11,75€ ab dem Wintersemester 2021/2022 für die Aufgaben der Studierendenschaft.“

- (2) § 3 Satz 2 Ziffer 5 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wird wie folgt neu gefasst:

„3,40€ Beitrag im Sommersemester 2020,
2,30€ Beitrag im Wintersemester 2020/2021,
3,40€ Beitrag ab dem Sommersemester 2021 für ein Kultursemesterticket.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 20.04.2020, in Kraft getreten am 15.05.2020.

Diese Änderungsordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Juni 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s